

# **BVGer D-2028/2010 vom 7. Oktober 2010**

Bundesverwaltungsgericht, 2010-10-07, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-2028\\_2010](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-2028_2010)

FR: TAF D-2028/2010 du 7 octobre 2010

IT: TAF D-2028/2010 del 7 ottobre 2010

## **Regeste**

Asylverfahren (Übriges)

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet gemäss Art. 105 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 (AsylG, SR 142.31) endgültig über Beschwerden gegen Verfügungen des BFM. Es ist ausserdem zuständig für die Revision von Urteilen, die es in seiner Funktion als Beschwerdeinstanz gefällt hat (vgl. BVGE 2007/21 E. 2.1 S. 242).

### **E. 1.2**

Gemäss Art. 45 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) gelten für die Revision von Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts die Art. 121-128 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) sinngemäss. Nach Art. 47 VGG findet auf Inhalt, Form und Ergänzung des Revisionsgesuches Art. 67 Abs. 3 VwVG Anwendung.

### **E. 1.3**

Mit dem ausserordentlichen Rechtsmittel der Revision wird die Unabänderlichkeit und Massgeblichkeit eines rechtskräftigen Beschwerdeentscheides angefochten, im Hinblick darauf, dass die Rechtskraft beseitigt wird und über die Sache neu entschieden werden kann (vgl. PIERRE TSCHANNEN/ULRICH ZIMMERLI, Allgemeines Verwaltungsrecht, 2. Aufl., Bern 2005, S. 269).

### **E. 1.4**

Das Bundesverwaltungsgericht zieht auf Gesuch hin seine Urteile aus den in Art. 121-123 BGG aufgeführten Gründen in Revision (Art. 45 VGG). Nicht als Revisionsgründe gelten Gründe, welche die Partei, die um Revision nachsucht, bereits im ordentlichen Beschwerdeverfahren hätte geltend machen können (sinngemäss Art. 46 VGG).

### **E. 2.1**

Im Revisionsgesuch ist insbesondere der angerufene Revisionsgrund anzugeben und die Rechtzeitigkeit des Revisionsbegehrens im Sinne von Art. 124 BGG darzutun.

### **E. 2.2**

Der Gesuchsteller macht den Revisionsgrund des nachträglichen Erfahrens erheblicher Tatsachen und nachträglichen Auffindens entscheidender Beweismittel (Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG, sogenannt unechte Noven) geltend und zeigt ausserdem die Rechtzeitigkeit des Revisionsbegehrens auf, womit dieses hinreichend begründet ist.

### **E. 2.3**

Der Gesuchsteller formuliert ausserdem - wie erforderlich (Art. 67 Abs. 3 letzter Satz VwVG) - Begehren für den Fall des Durchdringens mit dem Revisionsgesuch und der Neubeurteilung seiner Beschwerde vom 14. Juni 2007 durch das Bundesverwaltungsgericht. Sein Revisionsgesuch erfüllt auch die übrigen formellen Anforderungen an dieses Rechtsmittel (Art. 52 Abs. 1 VwVG i.V.m Art. 67 Abs. 3 VwVG) und wurde innert der gesetzlichen Eingabefrist (Art. 124 Abs. 1 Bst. d BGG) anhängig gemacht. Der Gesuchsteller hat ein schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung oder Änderung des abweisenden Beschwerdeurteils vom 24. Februar 2010 und ist zur Einreichung eines darauf bezogenen Revisionsgesuches legitimiert (vgl. Art. 48 Abs. 1 VwVG in analogiam; vgl. Ursina Beerli-Bonorand, Die ausserordentlichen Rechtsmittel in der Verwaltungsrechtspflege des Bundes und der Kantone, Zürich 1985, S. 65 ff.). Auf das Revisionsgesuch ist deshalb einzutreten.

### **E. 3.1**

Dass es einer aus "anderen Gründen" (Art. 123 BGG) um Revision ersuchenden Partei nicht möglich war, Tatsachen und Beweise bereits im früheren Verfahren beizubringen, ist nur mit Zurückhaltung anzunehmen. Der Revisionsgrund der unechten Noven dient nicht dazu, bisherige Unterlassungen in der Beweisführung wieder gutzumachen (vgl. Elisabeth Escher, in: Basler Kommentar, Bundesgerichtsgesetz, Basel 2008, N. 8 zu Art. 123 BGG). Ob vorliegend eine Einreichung der mit dem Revisionsgesuch vorgelegten Dokumente im ordentlichen Beschwerdeverfahren für den Gesuchsteller selbst dann, wenn er es nicht an der gebotenen Umsicht hätte fehlen lassen, ausserhalb des Möglichen und Zumutbaren war, kann jedoch dahin gestellt bleiben. So fehlt es den betreffenden Beweismitteln - wie sogleich aufzuzeigen sein wird - ohnehin an der revisionsrechtlichen Erheblichkeit, da sie nicht geeignet sind, den Ausgang des mit Urteil vom 24. Februar 2010 abgeschlossenen Beschwerdeverfahrens entscheidend zu beeinflussen (vgl. Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG: "entscheidende Beweismittel").

### **E. 3.2**

Zur Begründung des Revisionsgesuchs lässt der Gesuchsteller ausführen, er habe am Tag der Gesuchseinreichung eine DHL-Sendung mit verschiedenen Unterlagen bezüglich der Fahndung beziehungsweise Ermittlung gegen ihn aus der Türkei erhalten. Seiner Familie sei es gelungen, diese zu beschaffen und sie zu übermitteln. Es handle sich um einen Haftbefehl gegen den Gesuchsteller aus dem Jahr 2007, aus welchem hervorgehe, dass er aufgrund des Vorwurfs der Mitgliedschaft bei einer Terrororganisation zur Festnahme ausgeschrieben sei. Aus dem ebenfalls eingereichten Schreiben der (...) Staatsanwaltschaft ergebe sich, dass die DHKP/C (Revolutionäre Volksbefreiungspartei) in B.\_\_\_\_\_ eine Kampagne gegen Prostitution, Glücksspiel, Rauschmittel und Assimilation durchgeführt habe und dem Gesuchsteller eine Teilnahme an dieser Kampagne vorgeworfen werde. Trotz seiner Bemühungen sei es dem Gesuchsteller nicht früher möglich gewesen, in Erfahrung zu bringen, dass gegen ihn ein Verfahren eröffnet und ein Haftbefehl ausgestellt worden sei. Es sei ihm auch nicht bekannt, wie seine Familie an die Dokumente gelangt sei. Sobald er über diese Information verfüge, sämtliche Dokumente übersetzt seien und er diese eingehend mit seinem Rechtsvertreter habe besprechen können, werde er ans Gericht gelangen. Insgesamt sei davon auszugehen, dass die geltend gemachten Tatsachen und eingereichten Beweismittel als neu zu qualifizieren seien und es dem Gesuchsteller nicht möglich gewesen sei, diese im Beschwerdeverfahren beizubringen. Weiter führt der

Gesuchsteller aus, mit den neu eingereichten Beweismitteln lasse sich nun belegen, dass er aufgrund seiner Verbindungen zur DHKP/C von den türkischen Behörden verfolgt und gesucht werde. Die Glaubhaftigkeit seiner Asylvorbringen sei aus diesem Grund einer neuen Beurteilung zu unterziehen, weshalb die eingereichten Beweismittel und die damit belegten Tatsachen als erheblich zu betrachten seien.

### **E. 3.3**

Die veranlassten Abklärungen über die Schweizerische Botschaft in Ankara führten zum Ergebnis, dass es sich bei den vom Gesuchsteller eingereichten Dokumenten, nämlich die von ihm als "Anklageschrift an den 10. Schwerststrafgerichtshof, B.\_\_\_\_\_" und als "Verhaftungsbefehl" bezeichneten Eingaben sowie weitere gerichtliche Dokumente, nicht um authentische Schriftstücke handelt. Der Gesuchsteller sei weder bei der Staatsanwaltschaft in B.\_\_\_\_\_, noch vor dem 10. Agir CM (Ceza Mahkemesi) in B.\_\_\_\_\_ vermerkt. Zudem würden die in zwei eingereichten Dokumenten aufgeführten ESAS-Nummern (...) und (...) andere Personen und andere Delikte betreffen. Ebenso wenig entspreche die Laufnummer der Anklageschrift der Realität. Abschliessend wurde darauf hingewiesen, dass der nicht authentische Charakter der eingereichten Dokumente sich erst aufgrund einer inhaltlichen Überprüfung offenbart habe.

#### **E. 3.3.1**

Abklärungen über eine Schweizerische Vertretung im Ausland werden regelmässig - so auch im vorliegenden Fall - unter Beiziehung von Vertrauensanwälten durchgeführt. Vorliegend sind substantielle Hinweise, die zu Zweifeln an der Richtigkeit der bei der Schweizerischen Vertretung in Ankara eingeholten Auskünfte geben würden, nicht ersichtlich. Den Akten lassen sich keine Anhaltspunkte für allfällige Unkorrektheiten in der Art und Weise der Ermittlungen durch den eingesetzten Vertrauensanwalt beziehungsweise die eingesetzten Vertrauensanwälte entnehmen. Dass der zentrale Befund, wonach die vom Gesuchsteller eingereichten Dokumente nicht authentisch seien, auf einem Irrtum, einer Verwechslung bei den entsprechenden Nachforschungen, einer Falschauskunft seitens allfällig konsultierter Behörden oder fehlender Sorgfalt der Vertrauensanwälte beruhen und mithin falsch sein könnte, ist aufgrund der Aktenlage auszuschliessen.

#### **E. 3.3.2**

Der Gesuchsteller lässt in seiner Stellungnahme zum Abklärungsergebnis vorbringen, er könne sich den Vorwurf der Dokumentenfälschung nicht erklären und werde umgehend mit seinem Rechtsanwalt in B.\_\_\_\_\_ Kontakt aufnehmen. Der Gesuchsteller werde seinen türkischen Rechtsvertreter ersuchen, persönlich auf dem Schweizer Konsulat vorzusprechen und die Verfahren zu bezeugen. Es müsse hier ein Irrtum vorliegen oder noch Schlimmeres wie eine Täuschung durch Geheimdienste. Immerhin könnten auch Vertrauensanwälte der Schweizerischen Botschaft in Versuchung geraten. Mit diesen Ausführungen geht der Gesuchsteller auf die in der Botschaftsauskunft aufgezählten formellen Unstimmigkeiten in seinen Dokumenten konkret nicht ein. Lediglich mit der vagen Behauptung eines Irrtums oder einer Einflussnahme des Geheimdienstes lässt sich das Ergebnis der Botschaftsabklärung nicht entkräften. Der Gesuchsteller hat es denn auch unterlassen, innert der von ihm genannten Frist (20. Juni 2010) weitere Beweismittel beziehungsweise einen Beleg für das Vorsprechen seines türkischen Rechtsvertreters bei der Schweizer Botschaft in Ankara oder bei einem Konsulat einzureichen.

#### **E. 3.3.3**

Unter den dargelegten Umständen ist bereits im jetzigen Zeitpunkt verlässlich abzusehen, dass aus den vom Gesuchsteller eingereichten Gerichtsakten für das vorliegende Verfahren keine wesentlichen Erkenntnisse gewonnen werden können. Sind die bereits vorliegenden Akten in dieser Masse vorbestimmend für den Ausgang des Verfahrens, darf von der Abnahme angebotener Beweismittel abgesehen werden. Eine solche - antizipierte - Beweiswürdigung ist mit anderen Worten dann angebracht, wenn ohne Willkür vorweg die Annahme getroffen werden kann, die rechtliche Überzeugung würde durch weitere Beweiserhebungen nicht geändert, also insbesondere dann, wenn der betreffende Sachverhalt bereits hinreichend erstellt erscheint, das Gericht den Sachverhalt aufgrund eigener Sachkunde und der Aktenlage ausreichend würdigen kann oder von vornherein gewiss ist, dass der angebotene Beweis keine wesentlichen Erkenntnisse zu vermitteln vermag (vgl. Alfred Kölz/Isabelle Häner, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*, 2. Aufl., Zürich 1998, Rz. 111, 271 und 320; BGE 130 II 425 E. 2.1; BVGE 2008/24 E. 7.2 S. 357; Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2003 Nr. 13 E. 4c). Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt. Es besteht damit kein Anlass für die Ansetzung einer Frist zur Einreichung weiterer Beweismittel.

#### **E. 4**

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass es dem Gesuchsteller nicht gelungen ist, im vorliegenden Revisionsverfahren erhebliche Tatsachen oder entscheidende Beweismittel im Sinne von Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG beizubringen. Das Gesuch um Revision des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 24. Februar 2010 ist demzufolge abzuweisen. Der am 31. März 2010 verfügte Vollzugsstopp und das Gesuch um Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses werden mit vorliegender Entscheidung in der Hauptsache hinfällig.

#### **E. 5**

Die vom Gesuchsteller zusammen mit dem Revisionsgesuch eingereichten Dokumente sind aus den vorstehend aufgezeigten Gründen als Fälschungen zu qualifizieren. Sie sind deswegen gestützt auf Art. 10 Abs. 4 AsylG einzuziehen.

#### **E. 6.1**

Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege (unentgeltliche Prozessführung und Rechtsvertretung) im Sinne von Art. 65 Abs. 1 und 2 VwVG ist abzuweisen, da die Revisionsbegehren - wie sich aus den vorstehenden Erwägungen ergibt - als aussichtslos zu bezeichnen waren, weshalb die kumulativen Voraussetzungen für die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege nicht erfüllt sind.

#### **E. 6.2**

Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens sind die gesamten Kosten dem Gesuchsteller aufzuerlegen (Art. 37 VGG i.V.m. Art. 63 Abs. 1 und Art. 68 Abs. 2 VwVG). Die Einreichung eines Revisionsgesuchs unter Bezugnahme auf gefälschte Beweismittel ist als mutwillige Prozessführung zu würdigen, deren Umstände vorliegend eine Erhöhung der Gerichtsgebühr auf Fr. 1'700.-- rechtfertigt (Art. 2 Abs. 2 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Zusätzlich zur Gerichtsgebühr sind dem Gesuchsteller die im Zusammenhang mit der Botschaftsabklärung anfallenden Auslagen im Betrag von Fr. 3'300.-- in Rechnung zu stellen (Art. 1 Abs. 1 und 3 VGKE). Unter diesen Umständen sind die ihm zu überbindenden Verfahrenskosten auf insgesamt Fr. 5'000.-- festzulegen (Art. 2

Abs. 1 und Art. 3 Bst. b VGKE). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.